

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Innenministeriums

Krieg mit deutschen Waffen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie dazu angehalten, gegen Verstöße gegen das Grundgesetz, Missachtung von geltendem Völkerrecht, Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen und Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker tätig zu werden und in welcher Weise?
2. Was hat sie, gegebenenfalls über den Bundesrat, unternommen bzw. unternimmt sie, um den Einsatz von deutschen Truppen im Zusammenhang mit einem völkerrechtswidrigen Bombenkrieg in Jugoslawien mit dem Vorwand, Menschenrechtsverletzungen verhindern zu wollen, unter Verstoß gegen das Grundgesetz, Missachtung von geltendem Völkerrecht, Verletzung der Satzung der Vereinten Nationen und Missachtung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu beenden?
3. Was hat sie, gegebenenfalls über den Bundesrat, unternommen bzw. unternimmt sie, um zu verhindern, dass das Land Baden-Württemberg weitere Flüchtlinge aus dem Kosovo aufnehmen soll, da die Gefahr, dass durch deren weiteren Zustrom die Umwandlung Baden-Württembergs in einen zweiten Balkan-Bürgerkriegschauplatz erhöht wird?
4. Was hat sie, gegebenenfalls über den Bundesrat, unternommen bzw. unternimmt sie, den Widerspruch aufzulösen und gleichzeitig zu verhindern, dass unter der Vorgabe, Menschenrechtsverletzungen im Kosovo verhindern zu wollen, einerseits mit dem Ergebnis des genauen Gegenteils deutsche Waffen eingesetzt werden, aber andererseits an die Türkei Waffen geliefert werden, die diese zur Unterdrückung von Menschenrechten in ihrem Staatsgebiet einsetzt?
5. Welche Firmen in Baden-Württemberg sind an der Ausrüstung mit Waffen für die beteiligten Streitkräfte bzw. Waffenlieferungen in das Spannungsbereich Jugoslawien und die Türkei beteiligt?

19. 04. 99

Dagenbach REP

Eingegangen: 19. 04. 99 / Ausgegeben: 28. 05. 99

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Mai 1999 Nr. 5–1800.0 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Das konkrete Vorgehen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ein Beispiel ist die nachrichtendienstliche Überwachung von verfassungsfeindlichen Parteien und Gruppierungen durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

Zu 2. und 4.:

Die Landesregierung weist die in diesen Fragen enthaltenen Wertungen entschieden zurück und benutzt die Gelegenheit, um der Bundeswehr und ihren NATO-Partnern für ihren entschlossenen Einsatz im Dienste der Menschlichkeit und gegen staatlich organisierten Völkermord, Gewalt und Vertreibung auf dem Balkan zu danken.

Der Herr Ministerpräsident hat im Übrigen die Haltung der Landesregierung zum Kosovo-Konflikt in seiner Regierungserklärung zur Europapolitik und in der daran anschließenden Debatte vor dem Landtag am 28. April 1999 ausführlich dargestellt und erläutert. Auf seine Ausführungen wird verwiesen.

Des Weiteren weist die Landesregierung darauf hin, dass alle Kontrollen und Genehmigungen im Kriegswaffenbereich, insbesondere Genehmigungen über deren Ausfuhr, Bundesbehörden obliegen. Nach deren Auskunft verfügt auch die Bundesregierung über keine Erkenntnisse, dass aus Deutschland gelieferte Waffen z. B. von den türkischen Streitkräften zur Unterdrückung von Menschenrechten in ihrem Staatsgebiet, also z. B. gegen die kurdische Zivilbevölkerung, eingesetzt werden. Die Bundesregierung ist auch in der Vergangenheit allen Hinweisen auf einen vermuteten Einsatz durch die Türkei entgegen vertraglicher Zusicherungen oder Endverbleibszusagen sehr sorgfältig nachgegangen. Bisher konnte in keinem Fall ein Beweis für einen Verstoß gegen eingegangene Verpflichtungen erbracht werden.

Zu 3.:

Das Land Baden-Württemberg hat von Anfang an deutlich gemacht, dass die humanitäre Hilfe vor Ort Vorrang haben muss. Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen hat sich das Land wiederholt für eine gerechte Lastenverteilung innerhalb der EU und Deutschlands eingesetzt.

Die Landesregierung verfolgt weiterhin mit Nachdruck das Ziel, dass auch diejenigen, die außerhalb des vereinbarten Kontingents von 10.000 Flüchtlingen und ohne Visum einreisen, in die bundesweite Verteilung einbezogen werden.

Zu 5.:

Angaben über einzelne Ausfuhrprojekte stehen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses entgegen (§ 203 StGB, § 30 VwVfG).

Dr. Schäuble
Innenminister